



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

BAKOM	
29. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Martin Birchler
Ratschreiber
Tel. 071 353 67 80
Martin.Birchler@ar.ch

Herisau, 27. August 2012 / RS

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK lud mit Schreiben vom 10. Mai 2012 die Kantonsregierungen zur vorgenannten Vernehmlassung mit Frist bis 29. August 2012 ein.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

Mit der Gesetzesrevision kommt der Bundesrat dem Anliegen einer Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates nach, die das Parlament am 13. September 2011 überwiesen hat. Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Vorlage zur Änderung der Gebührenpflicht im Sinne einer geräteunabhängigen Abgabe für alle Haushalte und alle Betriebe zu erarbeiten. Dabei soll er Vorschläge für Ausnahmen von der Gebührenpflicht aus sozialpolitischen Gründen und für Kleinbetriebe unterbreiten. Zudem beinhaltet die Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40) punktuelle Anpassungen weiterer Bestimmungen, die sich aufgrund der technischen Entwicklung im Rundfunkbereich oder wegen Vollzugsproblemen in der täglichen Anwendungspraxis als notwendig erweisen. Gleichzeitig werden vereinzelt Lücken hinsichtlich neuer Sachverhalte, für die das RTVG bislang keine Regelung kennt, geschlossen.

2. Bemerkungen im Einzelnen

a) Die Teilrevision des RTVG beinhaltet wenige in der Öffentlichkeit diskutierte Fragen – allem voran der Systemwechsel beim Einzug der Rundfunk- und Fernsehgebühren. Der in Kapitel 2 „Abgabe für Radio und Fernsehen“ vorgeschlagene Systemwechsel trägt den Folgen der Medienkonvergenz und den neuen Medienträgern (z.B. Computer, Smartphones, Tablets) Rechnung und wird deshalb begrüsst.



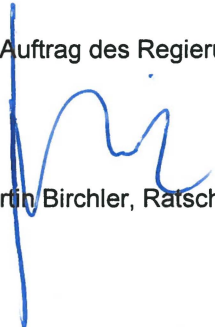
b) Mit der Revision 2006 des RTVG wurde das Gebührensplitting stärker ausgebaut; lokale und regionale Privatrado- und Privatfernsehveranstalter erhalten seither je 4 Prozent der Empfangsgebühren (jährlich insgesamt 50 Mio. Franken). Aus verschiedenen Gründen wurden die Gebührenanteile nicht vollständig ausgeschüttet, was zur Folge hat, dass sich seither 69 Mio. Franken auf dem Gebührensplittingkonto häuften, die nachträglich nicht mehr zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden dürfen.

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates und der Motion Rickli (11.3839) stellt das Postulat Bieri (10.4032) eine weitaus bessere Verwendung der überschüssigen Gelder dar. Würden die zur Verteilung gelangenden Gelder von 44 Mio. Franken auf diejenigen Gebührenzahlenden verteilt, die am Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmung bei der Gebührenmeldestelle angemeldet sind (so der Vorschlag des Bundesrates und Motion Rickli), resultierte daraus für alle einzelnen Gebührenzahlenden ein sehr kleiner Betrag. Hier bestünde nach Auffassung des Regierungsrates die Chance einer weitergehenden Journalismusförderung, als sie bis heute in bescheidenem Umfang betrieben wird. Entsprechend wäre hier der Ansatz, wie er im Postulat Bieri – das am 16. März 2011 auch vom Ständerat angenommen wurde – formuliert ist, zu bevorzugen. Gerade kleinere Medienräume, wie sie die Ostschweiz und im speziellen das Appenzellerland darstellen, könnten davon profitieren. Medienschaffende, die eine qualitativ hochstehende Arbeit leisten, zieht es schnell in die medialen „Ballungsräume“, insbesondere nach Zürich. Deshalb käme eine breite Förderung der journalistischen Qualität auch denjenigen Medien zugute, die ihre Mitarbeitenden nicht überregional rekrutieren können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag des Regierungsrates


Martin Birchler, Ratschreiber